

Antrag auf Erholungshilfe nach § 27 b Bundesversorgungsgesetz (BVG)

lch beantrage die Gewährung einer Erholungshilfe für Person/Personen Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname) geb.										
Straße:				PLZ:Wohnort:						
Telefon:										
Familienstand: verh. led. verh.			verw.	/. ☐ gesch. ☐ getr. lebend						
Jetzige Beschäfti Anrechenbares E	gung:									
a) Arbeitsverd. (n	etto)		_€	Übertrag:			.€			
Rente a. d. So	zialver-									
sicherung nach dem				i) Einkommen a	us selbst.					
RAG			_€	Tätigkeit			€			
b) eigene Rente				Art:						
(einschl. Kinde	erzu-			j) Unterhaltshilfe			€			
schläge)				Entsch.Rente LAG			€			
Witwenrente			_€	k) Ruhegehalt/V	k) Ruhegehalt/WwGeld					
c) Zusatzrente				I) Arbeitslosengeld						
d) Unfallrente			_€	m) Arbeitslosenhilfe			€			
e) Knappsch.Ren	ite,			n) Kindergeld n.	. d. Bundes-					
ldw. Altersgeld				kindergeldgesetz			.€			
f) Krankengeld			_€	o) Übergangsgeld€			€			
Versorgungsrenten				p) Erg. Hilfe zur	n Lebens-					
n. d AnpG			_€	unterhalt€						
g) Grundrente (nicht				q) Sonst. Einkommen						
anrechenbar)				(z. B. Miet- und Pacht-						
davon kapitalisiert			_€	einnahmen)€						
Ausgleichsrente			_€	r) Wohngeld€						
Ehegattenzuschlag			_€	s) Sachleistungen€						
Kinderzuschläge			_€							
Berufsschader	· -		_							
h) Elternrente			_€							
Übertrag:		_€	Insgesamt:€			.€				
Angehörige und s	sonstige Perso	onen, die sich	im Ha	ushalt befinden:						
Name (ggf. Geburts- name)	Verwandt- schafts-ver- hältnis			Beruf	Monatsein- kommen	Teilnahme am Erho- lungsauf- enthalt				
						ja / nein				
						ja / nein				
						ja / nein				

Laufende Verpflichtungen	Vermögen
Miete für Räume€	Rentennachzahlung
davon Heizung	€
€	(erhalten am)
Belastung d. Eigenheimes	Bargeld
€	€
Versicherungen und Beiträge	Sparkonto
für Verbände	€
(bitte einzeln angeben)	Haus- und Grundbesitz
	€
€	Art:
	Einheitswert€
€	Sonstiges:
	€
€	
€	
€	
Erhalten Sie vom Arbeitgeber ein Urlaubsgeld? Wenn ja, in welcher Höhe € u (Auszahlungsmonat) Höhe der Erwerbsminderung nach dem BVG Kriegsblinder □ Ohnhänder □ Querschi	und wann? v. H.
Tbc-Beschädigter ab 50 v.H. MdE Erholungsort:Dau Zeitraum:	senstellter ab 50 v. H. MdĒ er der Erholung:
Tagessatz (Verpflegung und Unterkunft pro Person	
Kurtaxe	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Fahrtkosten: Rückfahrkarte II. Klasse Bundesbahn	
pro Person:	sis zam Emolangson
Für Fahrten ins europäische Ausland die Fahrtkoste	
II. Klasse bis zur deutschen Grenze pro Person:	€
	
Fahrt mit dem eigenen Pkw?	
In welchem Jahr wurde Ihnen zuletzt Erholungshilfe	a gowährt?
Von welcher Behörde?	
Erhalten Sie von anderer Seite einen Zuschuss? Wenn ja, von welcher Stelle? tägl.	☐ ja ☐ nein (Krankenkasse)€
Mir ist bekannt, dass ich zur Angabe des Vermöger Familienangehörigen verpflichtet bin.Zu Unrecht en von mir zu erstatten.Die vorstehenden Fragen sind	npfangene Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind
Die Überweisung erbitte ich auf mein Kontobei:	
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)

Ärztliches Zeugnis zum Antrag auf Gewährung von Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Der Erholungsbedürftige			Der erholungsbedürftige Ehegatte						
Name:	Vorname:	geb.:	Name:	Vorname:	ge	eb.:			
Straße:			PLZ:	Wohnort					
Beabsichtigter Urlaubsort: beabsichtigte Urlaubsdau									
Tage									
Bezeichnung der anerkannten Schädigungsfolgen (nur bei Beschädigten):									
Minderung de Letzte Erholu	er Erwerbsfähigkeit (Mo	IE): bis	v. H. in	ı					
Vom Arzt auszufüllen (Hinweise siehe Rückseite)									
Ist die Erholungshilfe zur Erhaltung der Gesundheit oder der Arbeitsfähigkeit notwendig?] ja	☐ nein			
	bsichtigte Art der Erho	•	_ zweckmäßig?] ja	☐ nein			
	Gründe für eine Abweic hen? (siehe hierzu Rü] ja	☐ nein			
2 Jahren s eine solch	eine erneute Erholung eit dem letzten Erholur e vorzeitige Erholung n zu Rückseite Ziff. 3)	ngsurlaub bea	bsichtigt ist,] ja	nein			
Nur für Beschädigte mit einer MdE unter 50 v. H.									
	olungsbedürftigkeit dur ng bedingt?	ch die anerka	nnte] ja	☐ nein			

Hinweise für den begutachtenden Arzt:

- 1. Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten sowie Hinterbliebene, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthaltes zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist. Bei Schwerbeschädigten wird der Zusammenhang zwischen den anerkannten Schädigungsfolgen und der Erholungsbedürftigkeit stets angenommen.
- 2. Die Dauer des Erholungsaufenthaltes ist so zu bemessen, dass der Erholungserfolg möglichst nachhaltig ist; sie soll <u>3 Wochen</u> betragen, jedoch diesen Zeitraum in der Regel nicht übersteigen. Von der Regeldauer von 3 Wochen kann nur abgewichen werden, wenn in <u>begründeten Einzelfällen</u> eine längere Erholungsdauer zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig ist. Die medizinische Notwendigkeit ist zu begründen.
- 3. Weitere Erholungshilfen sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren gewährt werden. Nach allgemeiner Erfahrung der Praxis ist bei folgenden Personengruppen in <u>aller Regel</u> bereits vor Ablauf von 2 Jahren eine Erholungsmaßnahme erforderlich:
 - a) berufstätige Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 70 v. H., die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) nicht mehr berufstätige Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 70 v. H., die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) berufstätige Sonderfürsorgeberechtigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 v. H., die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - d) nicht mehr berufstätige Sonderfürsorgeberechtigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 v. H., die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - e) berufstätige Witwen, die infolge einer Behinderung wenigstens um 50 v. H. erwerbsgemindert sind und das 50. Lebensjahr vollendet haben,
 - f) Hinterbliebene, die zusätzlich um wenigstens 70 v. H. erwerbsgemindert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - g) Hinterbliebene sowie Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des vorzeitigen Erholungsaufenthaltes haben die Antragsteller durch eine hausärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Für den Ehegatten ist ein ärztliches Zeugnis nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung gegeben ist.

Die Notwendigkeit der Mitnahme einer Begleitperson ist in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit einem entsprechenden Vermerk nachzuweisen. Im Übrigen ist der Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis, in Zweifelsfällen durch eine Bestätigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes zu führen.